



Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes
in der Stadt Kempten (Allgäu)

Vom 15. April 2021

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzzweck	2
§ 3 Verbote	3
§ 4 Ausnahmen	4
§ 5 Befreiung	5
§ 6 Verfahren, Nebenbestimmungen	6
§ 7 Weitergehende Schutzbestimmungen	6
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Bekannt gemacht: 17. April 2021 (StABI KE 19/21)

Auf Grund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 2 sowie Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§1

Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Stadt Kempten (Allgäu) wird einstweilig sichergestellt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Verordnung ist es

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern und zu sichern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern,
4. das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben und
5. vielfältige Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. geschützte Bäume einschließlich des Wurzelbereichs mit einem Stammumfang (Abs. 5) von mehr als 80 cm und
2. geschützte, mehrstämmige Bäume (Abs. 6), wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat.

(3) Geschützt sind auch alle Neupflanzungen, die Bestandteil eines Bebauungsplanes oder Freiflächengestaltungsplanes sind, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

(4) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
3. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210)
4. abgestorbene Bäume sowie
5. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

(5) Der Stammumfang wird im Sinne dieser Verordnung in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(6) Mehrstämmige Bäume im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(7) Der Wurzelbereich geschützter Bäume im Sinne dieser Verordnung ist die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich einer Verlängerung des Radius um 1,5 m nach außen.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu)

1. geschützte Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm und
2. geschützte mehrstämmige Bäume,

zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen. Hierzu gehören auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (§ 2 Abs. 7). Insbesondere sind folgende Handlungen im Wurzelbereich geschützter Bäume verboten:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
2. Lagern und Anschütten von Material,
3. Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Bodenverdichtungen,
5. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
6. Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
7. Ausbringen von Herbiziden.

§ 4

Ausnahmen

(1) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Das sind insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. der Rückschnitt zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
6. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.

(2) Nicht verboten sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer akuten Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Über diese Maßnahmen ist die Stadt Kempten (Allgäu) möglichst vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Bilddokumenten), schriftlich zu informieren. Die Fällungen bzw. die entfernten Teile sind für mindestens zwei Wochen nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten, sofern keine anderweitige Dokumentation möglich ist. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann in diesen Fällen nachträglich Maßnahmen festlegen.

§ 5
Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann die Stadt Kempten (Allgäu) auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung ist zu erteilen, wenn

1. die geschützten Bäume krank sind und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse nicht geboten oder nicht möglich ist,
2. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
3. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist oder
4. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn

1. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
2. die ausgeübte gewerbliche Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern,
4. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
5. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Verfahren, Nebenbestimmungen

(1) Der Antrag auf Befreiung ist im Amt für Umwelt- und Naturschutz bei der Stadt Kempten (Allgäu) unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen. Die Stadt kann im Einzelfall die Beibringung eines Baumgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Befreiung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

(3) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze im Sinne dieser Verordnung mit Standort, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser sowie die voraussichtlich durch die Baumaßnahme zu fällenden Bäume einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Gehölze im Sinne dieser Verordnung, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Dies gilt auch für Bauvoranfragen. Dabei ist auch § 2 Abs. 7 zu berücksichtigen.

§ 7

Weitergehende Schutzbestimmungen

Weitergehende Schutzvorschriften insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder aufgrund von diesen erlassenen Rechtsverordnungen, in bereits bestehenden Bebauungsplänen oder naturschutzrechtlichen Einzelanordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume ohne Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwei Jahre.